

Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Grassau.

Der Markt Grassau erläßt aufgrund von § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S 100) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Verbrennen holziger Abfälle aus nicht dem Erwerbsgartenbau dienenden Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt § 4 Abs. 2 PflAbfV.

§ 2

Zulassung des Verbrennens

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Grassau dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 3

Zeitliche Beschränkung

Das Verbrennen ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 15. September bis 15. November jeden Jahres zulässig, und zwar werktags von 8.00 – 18.00 Uhr.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus zu verhindern

Fußnote: Nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 (GVBl S 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 1982 (GVBl D 1114), darf u. a. unverwahrtes Feuer im Freien nur gezündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Unverwahrtes Feuer im Freien muß entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 5 Meter,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter.

Unverwahrtes Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Art. 17 des Bayer. Waldgesetzes ist ebenfalls zu beachten, wonach u. a. eine Erlaubnis einzuholen ist, wenn unverwahrtes Feuer in einer Entfernung von weniger als 100 Metern vom Wald angezündet wird.

§ 5

Ausnahmen

Der Markt Grassau kann von den Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Umstände Ausnahmen zulassen (§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflAbfV).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig holzige Abfälle aus Gärten verbrennt ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung über Ort, Zeit und Art und Weise der Beseitigung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis einhunderttausend Mark belegt werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Grassau, 30. Sept. 1985

gez. Strehhuber
1. Bürgermeister